

Verein zur Förderung Bündischer Jugend e.V. Gehrden

Beitrittserklärung

Hiermit trete ich/treten wir zum nächstmöglichen Termin dem »Verein zur Förderung bündischer Jugend e.V.« bei.

Jahresmindestbeiträge: Erwachsene 15,- €
Schüler, Studenten 6,- €

..... Name Vorname
..... Straße PLZ Wohnort
..... Fon/Fax E-Mail
..... Ort, Datum Unterschrift

Bankeinzugsermächtigung

Mit dieser Einzugsermächtigung ist der Verein ab sofort bis auf Widerruf berechtigt den von mir zu zahlenden Beitrag von meinem Konto abzubuchen.

Betrag: € , in Worten

..... Kontonummer Bankleitzahl
..... Name, Ort d. Kreditinstituts
..... Ort, Datum Unterschrift

Bitte diese Beitrittserklärung/Einzugsermächtigung senden an:

Henner Bechtold
Helene-Weber-Str. 12c · 30974 Wennigsen

*Liebe Eltern,
Liebe Ehemalige,
Liebe Freunde,*

über 30 Jahre gibt es in Gehrden das Wandervogelheim in der Steinkuhle. Es ist das Zentrum eines seit vielen Jahren sehr lebendigen Ortsringes Gehrden im Wandervogel Deutscher Bund.

In den ersten 20 Jahren wurden die für den Unterhalt des Gebäudes benötigten finanziellen Mittel (Wasser, Strom, Versicherung, Renovierung) hauptsächlich durch Vermietungen an Firmen/Gruppen/Privatpersonen erzielt.

Die damit verbundenen Schwierigkeiten für die aktiven Wandervögel waren beträchtlich: Einschränkungen ihrer Gruppenarbeit am Samstag, Schäden am Gebäude und an den Kohtenplätzen und die Verschmutzung des Steinbruches mit Müll waren obligatorisch.

Um die Vermietungen einstellen zu können und den aktiven Wandervögeln die Sorge um den Unterhalt des Heimes zu nehmen, entstand die Idee eines Fördervereins.

Dieser wurde 1984 als Verein zur Förderung Bündischer Jugend e. V. in Gehrden gegründet.

Heute hat der Verein 40 Mitglieder. Um unsere Arbeit auch in Zukunft tun zu können, brauchen wir neue Mitglieder.

UNTERSTÜTZEN AUCH SIE UNSERE ARBEIT, WERDEN SIE MITGLIED!

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene mindestens € 15,-, für Schüler/Studenten € 6,- jährlich. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte nebenstehender Beitrittserklärung.

Für Gespräche und Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen *D. Wahner*

1. Vorsitzende:

Dorothee Wahner
Weberweg 6 · 30989 Gehrden
Tel.: 05108 / 92 68 18
e-mail: dorothee@Wahner.de

2. Vorsitzende:

Petra Paland
Kuckucksbusch 6 · 30989 Gehrden
Tel. 05108 / 7345

Kassenwart:

Henner Bechtold
Helene-Weber-Str. 12c · 30974 Wennigsen
Tel.: 05103 / 70 48 -78 Fax -79

Information:

Steuerlicher Hinweis:

Der Verein ist als »gemeinnützig« beim Finanzamt Hannover Land I anerkannt, unter: GemL.Nr.: I/222, St.-Nr.: 23/200/2173.0
Der Bankeinzahlungsbeleg gilt bis 100 € als Nachweis bei der steuerlichen Geltendmachung.

Bankverbindung:

Verein zur Förderung Bündischer Jugend e.V.
Konto-Nr. 700 58 20; BLZ 250 505 99
bei der Kreissparkasse Hannover

www.wandervogelheim.de

Für die eigenen Unterlagen:

Einzugsermächtigung zum in Höhe von € erteilt.

Satzung vom 2.3.1984 des am 15.10.1983 gegründeten Verein zur Förderung bündischer Jugend e.V., Gehrden

Name, Rechtsform, Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung bündischer Jugend". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach dem Eintrag den Zusatz "e. V.". Sitz des Vereins ist Gehrden.

Zweck

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege durch Unterstützung der satzungsgemäßen Aktivitäten bündischer Jugendgruppen in Gehrden - insbesondere auch durch die Unterhaltung des Wandervogelheims in Gehrden als deren Veranstaltungs- und Kommunikationszentrum - .

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins

§ 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festlegt. Er ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 8 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Ausschluß kann wegen vereinschädigenden Verhaltens,

grober Verstöße gegen die Interessen und die Satzung des Vereins von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge nicht rückerstattet.

Organe des Vereins

§ 9 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder fordert. Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Von ihnen sind jeweils zwei zusammen gesamtvertretungsberechtigt - mindestens einer davon muß der 1. oder 2. Vorsitzende sein - . Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt bis zur Neu- und Wiederwahl im Amt.

§ 12 Zwei Kassenprüfer werden zusammen mit dem Vorstand alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 13 Satzungsänderungen können nur mit 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gehrden, im März 2003

Der Verein zur Förderung Bündischer Jugend e.V.



ist der Förderverein des Wandervogel OR Gehrden

Wir tragen die laufenden Kosten, die durch Nutzung und Unterhalt des Wandervogel-Heims entstehen

Wir sorgen für die Finanzierung von Renovierungsmaßnahmen

Wir unterstützen auf Anfrage Anschaffungen der einzelnen Gruppen

Sie können den Wandervogel OR Gehrden unterstützen, indem Sie zum Unterhalt des Wandervogel-Heims beitragen und Mitglied werden...